

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Per Mail an: juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

Solothurn, 7. Oktober 2016

Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV): Aktualisierung Anhang 3; Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. August 2016 laden Sie interessierte Verbände und Behörden ein, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Industrie- und Handels-Unternehmen im Kanton Solothurn.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Einleitung

Die Solothurner Handelskammer lehnt die im Rahmen der Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vorgeschlagene Formulierung von Ziffer 112 Absatz 8 ab. Hauptgründe für die Ablehnung sind dabei die fehlende Unterscheidung der Stoffklassen der VOC sowie die Festlegung des gewählten Kriteriums der Jahresfracht. Die beiden Hauptgründe werden nachfolgend noch detaillierter erläutert:

1. Wir halten es für falsch, dass bezüglich der Stoffklassen der VOC bei der VOC-Jahresfracht keine Unterschiede gemacht werden.

Wir lehnen eine Mengenbeschränkung der flüchtigen VOC ohne Bezug zur Umweltrelevanz ab. Nicht alle VOC-Stoffklassen sind in gleichem Masse ozonrelevant. Das gleiche gilt für die Toxizität wie die biologische Abbaubarkeit von chemischen Stoffen. Eine zeitgemässe Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen sollte diese Faktenlage berücksichtigen und es bedarf aktuell einer differenzierten Betrachtungsweise. Diese Voraussetzung wird durch den vorliegenden Verordnungstext nicht erfüllt.

2. Wir halten es für falsch, dass das Kriterium der Jahresfracht diffuser VOC als absolute Grösse genannt wird, ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes.

Der Revisionsentwurf nennt als Kriterium für erhebliche Emissionen (diffuse VOC) eine fixe Jahresfracht, ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktions-Anlagen resp. zu den Betriebsräumen zu berücksichtigen. Die Vorgabe einer fixen Jahresfracht führt deshalb zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Firmen, je nach deren VOC-Umsatz. Um die genannte Vorgabe nicht zu überschreiten, müssten solche mit hohem VOC-Umsatz extrem hohe Anforderungen erfüllen. Diese würden auch weit über den BvT-Standard hinausgehen. Eine Firma mit kleinem VOC-Umsatz dagegen, kann mit minimalen Massnahmen die Emissionsbegrenzung realisieren. Diese Ungleichbehandlung von Unternehmen ist für uns nicht akzeptabel.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Solothurner Handelskammer



Christian Hunziker
Stv. Direktor